



Themen in dieser Ausgabe:

Strafrecht

- Verfahrensrechte in Strafverfahren
- Angleichung und gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Sanktionen

Wirtschaftsrecht

- Bekanntmachungen im EU Wettbewerbsrecht

Sonstiges

- Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog
- Praktische Hinweise für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
- 10 neue Richter am EuGH

Strafrecht

Verfahrensrechte in Strafverfahren

Am 28.04.2004 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verteidigungsrechte in Strafverfahren innerhalb der EU veröffentlicht. Damit sollen gemeinsame Mindestnormen für bestimmte Verfahrensrechte festgelegt werden. Der Vorschlag ist das Ergebnis der Konsultation über das Grünbuch zu Verfahrensgarantien in Strafverfahren, zu dem auch die BRAK Stellung genommen hat. Er umfasst Regelungen zum Zugang von Verdächtigen und Angeklagten zu Rechtsbeistand, zur Beiziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers bei ausländischen Angeklagten, die konsularische Unterstützung an ausländische Festgenommene, Erklärung der Rechte sowie Überwachung und Bewertung. Die verdächtige Person soll so schnell wie möglich, insbesondere schon bevor sie Fragen in Bezug auf die Anklage beantwortet, Rechtsbeistand durch einen qualifizierten Rechtsanwalt erhalten. Dies entspricht der Forderung der BRAK im Konsultationsverfahren. Dieses Recht soll ferner während des gesamten Strafverfahrens bestehen. Rechtsbeistand soll nach dem Vorschlag ferner immer bereitgestellt werden, wenn die verdächtige Person aufgrund ihrer medizinischen, physischen oder emotionalen Verfassung nicht in der Lage ist, das Verfahren zu verstehen oder diesem zu folgen. Das Gleiche soll gelten, wenn es sich um einen Minderjährigen oder um eine Person handelt, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wurde oder die Gegenstand eines Auslieferungsverfahrens ist. Die Mitgliedstaaten sollen die Kosten des Rechtsbeistands tragen, wenn diese für die verdächtige Person eine übermäßige Belastung darstellen würden. Für dieses Ergebnis hatte sich auch die BRAK in ihrer Stellungnahme ausgesprochen. Schließlich soll ein System zur Ablöse des ursprünglichen Rechtsanwalts eingerichtet werden, wenn seine Arbeit sich als nicht „wirkungsvoll“ erweist. Was die Kommission mit dieser Regelung meint, bedarf noch weiterer Klärung. Die Kommission hat – entgegen der Forderung der BRAK – das Recht auf vorübergehende Freilassung gegen Kautions, die Unschuldsvermutung und andere Garantien in Bezug auf Beweise sowie den Grundsatz *ne bis in idem* in diesen Rahmenbeschluss nicht aufgenommen. Sie beabsichtigt, für diese Rechte gesonderte Rechtsakte einzuleiten.

Der Vorschlag für den Rahmenbeschluss ist abrufbar unter:

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=52004PC0328&model=guichett

Presseinformationen der Europäischen Kommission:

http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/04/555|0|RAPID&lg=DE&display=

Das dem Rahmenbeschluss vorangegangene Grünbuch zu Verfahrensgarantien in Strafverfahren ist zu lesen unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2003/com2003_0075de01.pdf

Die Stellungnahme der BRAK zum Grünbuch ist abrufbar unter:

<http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/GBStrauda.pdf>

Angleichung und gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Sanktionen

Die Europäische Kommission hat am 30.04.2004 ein Grünbuch über die Angleichung, die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen in der EU veröffentlicht. Im Rahmen einer breit angelegten Konsultation will die Kommission prüfen, inwieweit Unterschiede zwischen den strafrechtlichen Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten bestehen bzw. inwiefern diese die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erschweren. Die Konsultation soll darüber Auskunft geben, ob die Vorlage eines Legislativvorschlags in diesem Bereich sinnvoll ist, um einerseits eine gewisse Annäherung der Vorschriften für strafrechtliche Sanktionen allgemein und andererseits die gegenseitige Anerkennung von freiheitsentziehenden Sanktionen, Geldstrafen und –bußen, Aberkennung von Rechten, Einziehung sowie Sanktionen gegen juristische Personen zu erreichen. Dabei werden auch die unterschiedlichen Regeln des allgemeinen Strafrechts in den Mitgliedstaaten untersucht, u. a. die Einleitung der Strafverfolgung, der Ermessensspielraum des Richters, Täterschaft und Teilnahme, der Versuch, erschwerende und mildernde Umstände, der so genannte Rückfall oder Fragen der Tateinheit oder Tateinheit. Das Grünbuch enthält außerdem in drei Anhängen eine Bestandsaufnahme und vergleichende Analyse des Rechts der Mitgliedstaaten zu den im Urteil angeordneten Modalitäten für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen, zu so genannten alternativen Sanktionen (gemeinnützige Arbeit, Mediation in Strafsachen, staatsanwaltlicher Vergleich) und über die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen. Die Kommission ruft die interessierten Kreise auf, bis spätestens zum 31.07.2004 gegenüber der Generaldirektion Justiz und Inneres Stellung zu nehmen.

Das Grünbuch ist zu lesen unter:

http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/gp_sanctions/green_paper_de.pdf

Presseinformationen der Europäischen Kommission (nur französisch):

http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/news_sanctions_fr.htm

Weitere Informationen der Europäischen Kommission zur gegenseitigen Anerkennung in Strafverfahren (englisch):

http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/criminal/recognition/doc_criminal_recognition_en.htm

Wirtschaftsrecht

Bekanntmachungen im EU-Wettbewerbsrecht

Am 01.05.2004 ist die Verordnung (EG) 1/2003 in Kraft getreten. Diese löst die bis dahin mehr als vierzig Jahre gültige Verordnung (EWG) 17/62 ab. Die neue Verordnung bedeutet einen Systemwechsel im Kartellrecht im Hinblick auf eine Dezentralisierung der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften. Mit zunehmender Einschaltung der nationalen Gerichte oder Behörden wird das bisherige Anwendungsmonopol der Europäischen Kommission wegfallen. Während die nationalen Gerichte und Behörden bei Anwendung von europäischem Wettbewerbs- und Kartellrecht ihr eigenes Verfahrensrecht anwenden, beschränkt sich die Europäische Kommission darauf, die Wettbewerbspolitik zu formulieren, das Netzwerk der Kartellbehörden zu koordinieren und Einzelfälle von besonderer Bedeutung zu bearbeiten. Weiterhin besteht auf materiell-rechtlicher Ebene der Anwendungsvorrang von Art. 81 ff. EG gegenüber nationalem Wettbewerbsrecht. Der Systemwandel mit der damit verbundenen Aufhebung der VO (EG) 1/2003 fällt ebenfalls das in der alten VO (EWG) 17/62 vorgesehene Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission weg. Es ist nun die Aufgabe der betroffenen Unternehmen aufgrund eigener Einschätzung des Sachverhalts sicherzustellen, dass kein Wettbewerbsverstoß vorliegt. Zuständigkeitsverlagerung auf nationale Ebene veranlasste die Europäische Kommission nachfolgende Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Ende April zu veröffentlichen.

Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_101/c_10120040427de00970118.pdf

Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_101/c_10120040427de00810096.pdf

Informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages, die in Einzelfällen auftreten:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_101/c_10120040427de00780080.pdf

Behandlung von Beschwerden durch die Kommission gemäß Artikel 81 und 82 EG:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_101/c_10120040427de00650077.pdf

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten zu Art. 81 und 82 EG:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_101/c_10120040427de00540064.pdf

Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_101/c_10120040427de00430053.pdf

Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag auf Technologietransfer-Vereinbarungen

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_101/c_10120040427de00020042.pdf

Sonstiges

Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog

Am 17.05. und 18.05.2004 fand das fünfte deutsch-chinesische Symposium zum deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog in Peking statt. Der Rechtsstaatsdialog zwischen Deutschland und China geht auf eine Initiative von Bundeskanzler Gerhard Schröder im November 1999 zurück. Bei seinem damaligen Besuch in China hatte der Bundeskanzler einen umfassenden Dialog mit China über Fragen des Rechtsstaats vorgeschlagen. Im Sommer 2000 unterzeichneten Deutschland und China eine entsprechende Vereinbarung. Seither fand in jedem Jahr ein bilaterales Symposium statt. Ergänzt werden die Symposien durch Arbeitstreffen von Fachdelegationen. Die Bundesrechtsanwaltskammer nahm regelmäßig – so auch dieses Jahr – vertreten durch ihren Präsidenten an dem Rechtsstaatsdialog teil. Geplant ist für die Zukunft, dass ein Hospitationsprogramm für junge chinesische Rechtsanwälte in Deutschland stattfindet.

Pressemitteilung BMJ:

<http://www.bmj.bund.de/enid/a0c4ca078e63f4ad21788692a959e80a,15ab75707265737365617274696b656c5f6964092d0931343338093a096d795f79656172092d0932303034093a096d795f6d6f6e7468092d093035/58.html>

Rede der Bundesjustizministerin in China:

<http://www.bmj.de/enid/my.html>

Allgemeines zum deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog:

<http://www.bmj.bund.de/enid/ce4e78d47028183c2d6859e38d3f3c2d,0/8p.html>

Praktische Hinweise für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Zur Durchsetzung der europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten in seinen Mitgliedstaaten hatte der Europarat zunächst drei Organe geschaffen: Die Europäische Kommission für Menschenrechte (1954), den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1959) und das Ministerkomitee des Europarates, das sich aus den Außenministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, mit Sitz in Straßburg, gehört je ein Richter jedes Mitgliedstaats an. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte war bis 1998 zweite internationale Instanz für Verfahren gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention, in erster Instanz entschied die Europäische Kommission für Menschenrechte. Seit 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch die Aufgaben der letzteren übernommen. Einerseits können Staaten jederzeit gegen einen anderen Staat Klage aufgrund einer Vertragsverletzung einreichen. Die Anzahl dieser Klagen ist allerdings sehr geringfügig. Andererseits kann jede Person im Falle der Verletzung eigener Menschenrechte, Klage vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof erheben. Schließlich kann der Gerichtshof auf Antrag auch Gutachten erstellen.

Homepage des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

<http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/>

Homepage des Europarates:

<http://www.coe.int/>

Glossar zur Terminologie des Gerichtshofs:

http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch/Glossar/Glossar%20zur%20Europ.%20Menschenrechtskonvention%20EN-FR-DE.asp#TopOfPage

Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=GER>

Merkblatt:

<http://www.echr.coe.int/Notesfor%20guidanceApplicants/NoticeGER.pdf>

Erläuterungen für Beschwerden:

<http://www.echr.coe.int/Notesfor%20guidanceApplicants/NoticeGER.pdf>

Beschwerdeformular:

<http://www.echr.coe.int/Application%20forms/FormulaireGER.pdf>

10 neue Richter am EuGH

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EU haben am 01.05.2004 die Ernennung von 10 neuen Richtern aus den neuen Mitgliedstaaten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beschlossen. Für die Zeit vom 01.05.2004 bis zum 06.10.2006 werden beim EuGH zu Richtern ernannt:

Herr Jiří MALENOVSKÝ (Tschechische Republik)

Herr George ARESTIS (Zypern)

Herr Egils LEVITS (Lettland)

Herr Pranas KURIS (Litauen)

Herr Anthony BORG-BARTHET (Malta)

Herr Uno LÕHMUS (Estland)

Herr Ján KLUÈKA (Ungarn)

Herr Marko ILEŠIÈ (Polen)

Herr Jerzy MAKARCZYK (Slowenien)

Herr Endre JUHÁSZ (Slowakei)

Der Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ist abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_169/l_16920040501de00220022.pdf

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](http://www.bundesrechtsanwaltskammer.de), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: brak.bxl@brak.be

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Tanja Struve und RA Wolfgang Eichele LL.M..
© [Bundesrechtsanwaltskammer](http://www.bundesrechtsanwaltskammer.de)

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.

Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an brak.bxl@brak.be.



Nachrichten aus Brüssel

